

L 10 B 702/06 AS ER

Land

Berlin-Brandenburg

Sozialgericht

LSG Berlin-Brandenburg

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

10

1. Instanz

SG Berlin (BRB)

Aktenzeichen

S 34 AS 5540/06 ER

Datum

07.07.2006

2. Instanz

LSG Berlin-Brandenburg

Aktenzeichen

L 10 B 702/06 AS ER

Datum

07.09.2006

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 7. Juli 2006 wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind auch für das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

Gründe:

Der Antragsteller hat auf das Schreiben des Gerichts vom 24. August 2006, mit dem ihm aufgezeigt worden ist, welche Tatsachen jedenfalls glaubhaft zu machen sind ([§ 86 b Abs. 2 Satz 4](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm [§ 920](#) Zivilprozessordnung), um den (auch aus Grün- den des Verfahrens (rechtzeitige Antragstellung)) streitigen Anspruch in der Sache zu belegen, nicht reagiert. Damit kann weder die Dringlichkeit der Sache (Anordnungsgrund für eine Regelungsanordnung nach von [§ 86b Abs 2 Satz 2 SGG](#)) noch der Anordnungsanspruch (Leistungsanspruch nach § 16 Sozialgesetzbuch 2. Buch (SGB II) in Verbindung mit § 53 Sozialgesetzbuch 3. Buch (SGB III)) festgestellt werden. Ausreichende Frist zur Stellung- nahme hat bestanden.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer analogen Anwendung des [§ 193 SGG](#).

Diese Entscheidung ist nicht mit einer Beschwerde an das Bundessozialgericht anfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BRB

Saved

2006-09-13